Die Edeln von Attinghausen

Autor(en): **Siegwart-Müller, C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **18 (1862)**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-111586

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV.

Die Edeln von Attinghausen.

Von C. Siegwart-Müller in Altdorf.

Die urnersche Abtheilung des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug macht es sich zur Pflicht und zur Ehre, dem Gesammtvereine eine treue, lediglich auf Urkunden gestützte Geschichte der Edeln von Attinghausen vorzutragen. Es hat ein verehrtes Mitglied der urnerschen Abtheilung bereits im Jahre 1849 und wieder im Jahre 1859 eine kurzgefaßte Darstellung hierüber bearbeitet und es hat ein anderes verehrtes Mitglied zu jener Darstellung reichlichen Stoff geliefert. Der Aufsatz „Etwas über Attinghausen und seine Freien" im Geschichtsfreunde (Band XVII, S. 145—157) gab Veranlassung zur nochmaligen Durcharbeitung des schon vorhandenen Stoffes von einem etwas veränderten Standpunkte, was im Auftrage der Section Uri anmit geschieht.

Es handelt sich hier nicht um die Frage der freien Forschung im Gebiete der Geschichte, auch nicht um die Frage, ob die Geschichte nur aus Urkunden geschöpft werden dürfe, oder auch mit der Tradition sich behelfen könne: sondern einzig und allein darum, ob das von dem Verfasser über die Edeln von Attinghausen im Geschichtsfreund (Band XVII.) ausgesprochene Urtheil sich aus dem Inhalte der Urkunden rechtfertigen lasse?

Um diese Frage gründlich beantworten zu können, wollen wir alle zu Gebote stehenden Urkunden, welche von den Edeln von Attinghausen Meldung thun, der chronologischen Reihe nach aufführen und den Inhalt derselben dem Wesen nach darlegen. Auf diese Darlegung gegründet wollen wir, ohne die Tradition zu Hilfe

zu nehmen und ohne der freien Forschung im mindesten zu nahe zu treten, untersuchen, ob das Urtheil im XVII. Bande des Geschichtsfreundes vor dem Richterstuhle urkundlicher Wahrheit bestehen könne oder nicht.

Vermittelst einer Urkunde vom 27. April 1234 gewährte Kaiser Heinrich von Hagenau aus dem Abt und Convente von Wettingen Steuerfreiheit für ihre Güter und Leute in Uri und zwar unter Androhung der Ungnade und der Strafe an Gut und Leib. Diese Urkunde wurde der Landesgemeinde von Uri vorgetragen, diese verwahrte aber dagegen ihre alten Rechte und Herkommen. Die Urkunde sagt nichts, wer Landammann von Uri gewesen, hingegen nennt Vincenz Schmid in seiner Geschichte des Freistaates Uri Wernher von Attinghausen als Landammann von Uri im Jahr 1234. Der Cistercienserorden behauptete die Steuerfreiheit auch vom Papste erworben zu haben. Das Land Uri scheint sich aber an diese Befreiungsurkunde nicht gehalten zu haben. Tschudi erzählt, die Landleute haben gesagt: wenn die Geistlichen alle Güter an sich zögen, wer dann noch steuren würde? [1]).

Im Jahr 1240 den 5. Herbstmonat erscheint Ulricus de Attingenhusin in einer Urkunde als Zeuge neben einem Walterus de Wedeschwile. Die Urkunde ist gegeben zu Goldeswile [2]).

Im gleichen Jahre erscheint Ulricus de Attinghusin als Zeuge einer Vergabung, welche Ulrich Ritter von Wangen und Ulrich von Schönenwerd dem Kloster Engelberg machten, jener von einem Gut in Alikon, und dieser von einem solchen in Birmenstorf. Zeugen waren: Rudolf der Landgraf von Habsburg, Ulrich von Attinghausen, Walter von Littau, Werner und Heinrich von Buchs, Diethelm und Heinrich die Schenken von Habsburg, Hermann von Buchs [3]).

Am 8. Christmonat 1248 ist Vol. de Schweinsberch nobilis vir et miles de Schweinsberch in Bern [4]).

Unterm 18. Wintermonat 1249 wurde eine Vergleichsurkunde zwischen Rudolf von Wiler und seiner Schwester Voticha einerseits

---

[1]) Tschudi I, 130. Schmid.
[2]) Kopp II, 265.
[3]) Archiv Engelberg.
[4]) Geschichtsfreund XVII, 146.

und Abbt und Convent Wettingen anderseits über einen Span wegen ausgetauschten Gütern im Wyler und in Meyen (Uri) aufgerichtet und mit dem Landessiegel von Uri besiegelt. Zeugen waren zwei Mönche und ein Conversbruder von Wettingen, Herr Rudolf von Attinghusin, Ulrich von Izelins, Conrad von Schadorf und mehrere andere. Der Vergleich wurde in Altdorf geschlossen [1]).

Am 16. Weinmonat 1251 schlossen die Stadt Zürich einerseits und die zwei Länder Uri und Schwyz anderseits ein Schutzbündniß gegen räuberische und kriegerische Angriffe. Darin nahm die Stadt Zürich den Herrn Wernher von Attinghusen, Herrn Burkart den alten Amann und Herrn Conrad den Meier von Erstfelden als Bürgen und Gewährsmänner von Uri [2]). Der Inhalt der Urkunde ist unbestritten. Kopp nimmt statt 1251 die Jahrzahl 1291 an. Wir hielten uns an Tschudi und an den Wortlaut der Urkunde. Der Streit um die Jahrzahl entscheidet in der vorliegenden Frage nichts.

Ein Edler (nobilis) Wernher von Attinghausen ist Zeuge in dem Richterspruche, welchen Rudolf Graf von Habsburg und Landgraf von Elsaß am 20. Mai 1258 zu Altdorf unter der Linde, mit Bewilligung und Zustimmung der Landesgemeinde von Uri gegen Izelin und dessen Oheim Ulrich von Schattdorf, Izeli genannt und ihre Mithaften ausgefällt. Diese Izeli hatten, entgegen einer eidlich beschworenen und freiwillig eingegangenen Einigung den Frieden gegen das Frauenmünster in Zürich frevelhaft gebrochen. Der Richter, Graf Rudolf, erkannte alle diejenigen Güter, welche die Izeli erbsweise von dem Kloster besessen, dem Frauenmünster zu und sprach dem Izelin, seinem Oheim, ihren Frauen und Erben jede Einsprache gegen diese Zuerkennung ab [3]).

Ein Edler Wernher von Attinghausen hatte einen Span mit Probst und Kapitel von Beromünster über Besitzungen der letztern in Sisikon, Morsach und einigen andern Orten, über Leute und Rechte, welche dazu gehörten. Der Span wurde durch erwählte Schiedsrichter erlediget. Wernher von Attinghausen übergiebt

---

[1]) Geschichtsfreund III, 228.
[2]) Tschudi I, 148.
[3]) Kopp Urkunden I, 10.

Probst und Kapitel zum Dienste des Altars der hh. Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten eine scoposam in Esche und leistet für sich, seine Kinder und Erben Verzicht auf dieselbe und verheißt auch Bürgschaft für allen künftigen Schaden. Die Urkunde ist mit seinem Siegel und auf seine Bitte auch mit demjenigen von Marquard dem Edeln von Wohlhusen besiegelt. Die hh. Johannes der Täufer und der Evangelist scheinen die Patronen der Familie gewesen zu sein. Sie sind auch an den Mauern des Steinhauses von Schweinsberg in Attinghausen gemahlt zu sehen [1]).

In einer Vergabungsurkunde von Conrad Ritter von Heidegg vom 6. Hornung 1266 zu Gunsten des Klosters von Oettinbach kömmt ein Conrad de Tegginhusen als Zeuge vor. Da Oettinbach im Lande Uri Gütter hatte, so scheint dieser Conrad von Tegginhusen aus der Familie der Edeln von Attinghausen gewesen zu sein. Unter den Zeugen kömmt auch ein Deutschritter Rudolf von Iberg vor [2]).

Wernher Edler von Attinghausen vergabet durch Urkunde von 1275 mehrere Glieder der Familien Chreginch und Burkard als Hörige dem Frauenmünster in Zürich und verpflichtet sie, dem Kloster jährlich an St. Martinstag zu zinsen. Ueberdieß schenkt er dem Kloster Walthern von Beroldingen und Güter in Rupoltpingen ob dem Brunnen und in Oberenwinkeln [3]).

Nun gelangen wir zu Wernher von Attinghausen Ritter und seinem Sohne gleichen Namens. Schmid nennt ihn des Namens den dritten und führt ihn im Jahr 1261 als Landammann auf. Unter diesem Landammann Wernher von Attinghausen entspannen sich oder spannen sich vielmehr Zwistigkeiten fort zwischen den Landleuten von Uri und dem Kloster Engelberg wegen der Alpen von Surenen. Nach einer geschriebenen Chronik des Klosters Engelberg, welche der Stadtschreiber Renward Cysat von Lucern benützt hat, griffen die Urner mit ihrem Vieh über die Gränzen, vertrieben das Vieh der Engelberger, gingen zur Selbsthilfe über, nahmen das Vieh der Engelberger weg, zündeten Gaden und Hütten an und zogen bewaffnet bis nach Engelberg. Nach der Engelberger

---

[1]) Härenes Buch von Münster vom Jahr 1619, fol. 133.

[2]) Geschichtsfreund XI, 105.

[3]) Geschichtsfreund XIV, 188.

Chronik soll Wernher von Attinghausen den Urnern den Rath ertheilt haben, das Vieh der Engelberger, welches über den Elwenstein (die streitige oder vermeintliche Gränzmark) herauskäme, wegzunehmen und nach Uri zu bringen. Die Klagen über diese Alpstreitigkeiten gelangten bis an den König Rudolf. Dieser nun beauftragte Marquart von Wohlhusen, Richter im Aargau und Zürichgau den Streit zu schlichten oder zu entscheiden. Nachdem die Zeugen verhört und die gegenseitigen Ansprüche erörtert waren, übergaben beide Theile ihren Zwist dem Richter zu einem gütiglichen Entscheide. Der Richter setzte die Gränzen fest und wies das Kloster an, wenn es sich wegen Nichtbeobachtung des Entscheides gegen Uri zu beklagen hätte, so sollte es seine Klage vor den Landammann von Uri bringen, würde es aber da nicht Recht finden, so könnte es seine Klage da anhängig machen, wo es ihm beliebte; die Urner aber müßten ihre Klagen vor den Abbt bringen und da Recht nehmen. An der Spitze der Urner, welche bei dem Entscheide Marquarts von Wohlhusen den 11. August zu Altdorf anwesend waren, standen Wernher von Attinghausen und Wernher sein Sohn, Edelleute. Erst nach ihnen wird der Ammann von Uri Burkard Schüpfer genannt. Unter den Zeugen führt der Spruch auch Rudolf von Swensberg und Egloff seinen Bruder an. Somit haben vier Glieder dieser Familie hiebei mitgewirkt. Merkwürdig ist in dieser Urkunde noch, daß Marquart von Wohlhusen sich sowohl auf die Freiheiten, welche Kaiser Friedrich, als auf diejenigen, welche König Rudolf gewährt, beruft. — Nach Cysat dauerten die Alpstreitigkeiten zwischen Uri und Engelberg auch nach diesem Rechtsspruche bis zu den Jahren 1472 und 1474 fort [1]).

Im Jahr 1276 schenkt und verkauft Freiherr Wernher von Attinghausen mit Einwilligung seiner Frau und seiner zwei Söhne Wernher und Diethelm dem Meister und Convente der Lazaritenbrüder in Seedorf einen Knecht Conrad von Vorutta, genannt Engilge, dessen Knaben und ganzes Besitzthum [2]).

Der Edle Wernher von Attingenhusen war mit Ritter Diethelm von Wohlhusen und Ulrich von Rüdiswyl Zeuge bei einem Verkaufe, welchen die Brüder Rudolf und Ulrich von der Balm

---

[1]) Geschichtsfreund VII, 162.
[2]) Geschichtsfreund XII, 15.

zu Gunsten von Heinrich von Malters in Stanz um ein Gut in Buchs getroffen. Die Kaufsurkunde ist vom 5. Brachmonat 1279 [1]).

In der Urkunde Zürich den 29. März 1290 (welche der Geschichtsfreund III, 232 vom 1. April 1294 datirt), wodurch Spiringen von der Mutterkirche Bürgeln abgelöst und zu einer eigenen Pfarrei erhoben worden ist, siegelt neben Rudolf Bischof von Constanz, der Abbtissiu des Frauenmünsters von Zürich, und Heinrich Rektor von Bürgeln auch Wernher Edler von Attinghausen, welchem das Siegel des Landes Uri anvertraut war. Er siegelt mit Gutheissung, freier und ausdrücklicher Zustimmung des Landes Uri [2]).

Eben so siegelt wieder mit der Abbtissin von Frauenmünster Wernher der Edle von Attinghausen eine in Bürgeln ausgefertigte vom 28. März 1291 datirte Urkunde, auf die Bitte der Abbtissin, der Urkundspersonen und auf Befehl der Landleute von Uri. Durch diese Urkunde übergaben Berchta Würtsche genannt, Richenza die Fran von Wernher Schüpfer, des Burkarden Sohn, Peter von Rieden und seine Tochter Hemma, die Wittwe von Heinrich Schiers, Burkard und Peter zu Achern, Wernher und Conrad von Intschi dem Abbte und Convente von Wettingen andere in der Urkunde benannte Güter zum Ersatze für die ihm sonst zugehörigen dem Frauenmünster in Zürich verkauften Thurm und Güter in Göschinen [3]).

Der ebengenannte Verkauf des Thurms und der Güter in Göschinen an das Frauenmünster wurden jedoch von Abbt und Convent von Wettingen bestritten. Die Abbtissin von Zürich und ihr Meyer von Bürgeln sowohl, als auch Abbt und Convent Wettingen brachten den Streit an ein Schiedsgericht. Obman war Rudolf der Leutpriester von Altdorf, Schiedsrichter Konrad Gepzo Leutpriester von Bürgeln und Egloff Landmann zu Bürgeln. Das Schiedsgericht erklärte den Verkauf der Güter in Göschinen und Schattdorf an das Frauenmünster als nichtig, die Abbtissin mußte den Thurm und alle Güter zurückstellen, der Meyer in Bürgeln mußte dem Kloster Wettingen 100 Mark Silber Entschädigung

---

[1]) Geschichtsfreund I, 60.
[2]) Geschichtsfreund III, 232. Kopp II, 43.
[3]) Geschichtsfreund VIII, 32.

leisten, Peter von Rieden mußte sich aller Rechte von Göschinen entschlagen. Der Schiedsrichterspruch erfolgte zu Altdorf am 13. August 1294. Unter den Zeugen findet man auch Wernher von Attinghausen Landammann, Diethelm seinen Bruder und Egloff von Attinghausen [1]).

Im gleichen Jahre 1294 den 17. Wintermonat giebt Volker Abbt und Convent Wettingen dem „vorsichtigen und bescheidenen" (vir providens et discretus) Mann Herrn Wernher von Attingenhusen Landammann von Uri Haus und Hof in Flülen, welche dieser von Walther Wenchen einem Knecht des Klosters an sich gebracht, für ihn und seine ehelichen Erben als Eigenthum um 17 Pfenninge und den Fall von zwei Hufeisen [2]).

Die zwei letzten Urkunden beweisen, daß Wernher der Edle von Attinghausen im Jahr 1294 Landammann gewesen ist. Es war wohl der Nämliche, welchem laut obigen Urkunden von 1290 und 1291 das Landessiegel von Uri war anvertraut worden, sei es, daß er schon damals Landammann oder aber Stellvertreter des Landammanns gewesen sei. Schmid der Geschichtschreiber von Uri hat eine Lücke in der Reihenfolge der Landammänner; deun er setzt Wernher, Freiherr von Attinghausen erst für das Jahr 1298 als Landammann und giebt ihm Walther Edler von Spiringen als unmittelbaren Amtsvorfahr aber schon für das Jahr 1287 [3]).

Den 15. Heumouat 1296 verglichen sich Konrad der Stuhlsäß und seine Frau Hemma mit dem Comthur und den Brüdern des Hauses St. Lazarus in Seedorf so, daß sie von ihrem Gute dem Lazaritenhause 4 Pfenninge und von einer Matte ein Pfund Zins jährlich geben sollten. Starben sie ohne Leibeserben, so fielen Gut und Matte dem Lazaritenhause zu. Der Brief wurde gesiegelt mit des „Edeln Fryherren Diethelms ein Ritter von Attinghusen Insiegel." Das Siegel war: „Sigillum Diethelmi de Swinsberg" [4]).

Ein Wernher Edler von Attinghausen verkauft, um sich von einer drückenden Schuldenlast zu befreien, nachdem er mit sich und den Seinigen Rath gepflogen seine Besitzungen Kornmatt, Dindol-

---

1) Geschichtsfreund IX, 11.
2) Geschichtsfreund II, 169.
3) Geschichtsfreund II, 240.
4) Geschichtsfreund XII, 17. Tschudy I, 213.

dingen, und die Besitzungen am bösen Rubers, welche vier Pfund Pfenninge und sieben Schillinge jährlich abwarfen, an Abbt und Convent Wettingen um acht und sechszig Pfund Pfenninge üblicher Münze. Margaretha seine Frau willigt in diesen Verkauf der vorgenannten Besitzungen ein, welche sie von Wernher zu „Lipgedinge „empfangen hatte. Wernher beschwört und besiegelt die Urkunde mit seinem Siegel, sie ist gegeben zu Attinghausen den 30. Heumonat 1299. Zugegen waren Eberhard Großkeller von Wettingen, Herr Diethelm von Attinghusen, Heinrich von Heggibach und Heinrich von Wettingen, Johannes genannt Gebzo, Egloff genannt von Attinghusen, Burkard von Maggingen und mehrere Andere. — Die Umschrift des Siegels lautet: S. WERNHERI. DE SWEINSBERG. Vermittelst einer Urkunde gegeben in Altdorf 1301 urkundet Wernher von Attinghausen Landammann von Uri, daß Frau Idda Walthers sel. Schwester am Luze und ihr Sohn Peter mit ihrem Vogte Heinrich auf alle Ansprachen und Rechte an allen Gütern, welche Walther am Luze dem Kloster Wettingen gegeben, Verzicht geleistet haben, und das Kloster unangefochten im Besitze derselben lassen. Wernher von Attinghausen besiegelt diese Urkunde wieder mit dem Siegel von Schweinsberg. Schmid nennt diesen Wernher den vierten Landammann dieses Namens [1]).

König Albrecht empfiehlt unterm 1. April 1302 von Zürich aus dem Landammann von Uri den Schutz der Rechte und Freiheiten, welche das Kloster Wettingen von Alters her im Lande Uri genossen. Landammann war der gleiche Wernher von Attinghausen [2]).

Den 8. Mai 1304 siegelt Herr Diethelm von Swinsberg als Vogt von Frau Elsbeth des Arnolds sel. von Wediswyle Ehefrau und von ihren Kindern Johann und Margareth den Verkauf eines Gutes Eichholz hinter Wediswyle an ihre Oheime Markward, Walther und Heinrich von Hasenburg [3]).

Unterm 11. Wintermonat 1308 urkunden Wernher Freiherr von Attinghausen Landammann und die Landleute zu Uri und die

---

[1]) Geschichtsfreund IV, 283.
[2]) Geschichtsfreund II, 172.
[3]) Archiv Neuenburg von Mülinen Col. dipl. IV.

Genossame zu Silinen, daß Aebbtissin Elisabeth von Zürich, ihnen auf ihre Bitte den „Schaden, die Kosten, Frevel und Ansprachen" so sie oder ihre Vorfahrerin an ihnen zu machen hätten, weil die Urner auf Gut des Frauenmüsters, welches dieses Kloster zu König Albrechts Zeiten gekauft, Steuer gelegt, nachgelassen habe. Sie versprechen, inskünftig nie mehr Steuern auf Gut des Gotteshauses im Lande Uri zu legen [1]).

Unterm 23. Brachmonat 1309 bescheinen Wernher von Attinghausen Landammann und die Landleute von Uri, daß sie weder dem Herzogen von Oesterreich, noch den Bürgern von Brugg feindselig seien, obwohl diese ihren guten Freund Conrad von Mosern, auf Anstiften der Burger von Luzern gefangen gehalten haben; vielmehr wollen sie sowohl jenen als den Burgern von Luzern gute Freunde sein [2]).

Zur Ausgleichung und Entscheidung von Streitigkeiten um die Gränzen und die Benutzung der Alp Surenen zwischen Uri und Engelberg wurde im Jahr 1309 wieder ein Schiedsgericht gesetzt. Der Abbt Rudolf und Convent Engelberg wählten als Schiedsrichter Heinrich den Meier von Stanz Ritter, Johann von Waltersperg und Rudolf den Ammann von Sachseln; die Landleute von Uri wählten Landammann Wernher von Attinghausen Herrn Arnold den Meier zu Silinen Ritter und Rudolf den Stauffacher von Schwyz. Als Obmann erwählten beide Theile Conrad ab Iberg Landammann von Schwyz. Der Spruch erfolgte in Engelberg den 25. Brachmonat 1309 [3]).

Der gleiche Herr Wernher von Attinghausen Landammann von Uri ist unter eilfen der erste Zeuge in einer Urkunde, durch welche Walther von Engelberg Almosner und Verweser des Probstes der Stift im Hof zu Luzern urkundet, wie Rudolf des Herrn Heinrichs von Sarnen Kelners Sohn seiner Frau Elisabeth des Herrn Berchtolds von Rinach Tochter mehrere Güter als Leibgedinge vermacht und zwar ohne daß die Hälfte derselben, wie es sonst in Luzern Gewohnheit sei, nach seinem Tode an seine Erben zurückfallen solle.

---

[1]) Geschichtsfreund VIII, 38.
[2]) Kopp, Urkunden I, 108.
[3]) Kopp, Urkunden I, 109.

Die Urkunde ist gegeben im Gotteshause Luzern den 10. Jänner 1313 [1]).

Diethelm von Schweinsberg ist Zeuge in Bern, wo Ulrich von Signau urkundet, daß er an Emma von der Balm wegen einer Güterabtretung 15 Mark Silber zu fordern habe [2]).

Aus Meister Rudolph von Radeggen Gedichte vernimmt man, daß Thüring von Attinghausen im Kloster Einsiedeln gewesen und im Jahr 1314 von den Schwyzern gefangen und mit acht Andern dem Peter Locholf in Verwahr gegeben worden sei. Nach zehn Tagen, nämlich am 21. Jänner wurde Thüring wieder entlassen [3]). Wir werden noch öfter auf diesen berühmten Mann zurückkommen.

Herr Wernher von Attinghausen, Freier, Ritter vergabet mittelst Urkunde von Stanz den 1. Mai 1315 um zehn Pfund Pfenninge den hh. Felix und Regula in Zürich zwei Leute Heinrich und Conrad Wernher Kaufmanns sel. Söhne von Retscheriede. Die Urkunde nennt zwölf Zeugen mit Namen und unter denselben auch Walter der Fürste [4]).

Den 7. Heumonat 1315 wurde auf dem Urnerboden ein Friede zwischen Uri und Glarus geschlossen, in Folge von Streitigkeiten, welche über die Gränzen beider Länder entstanden und wobei, wie aus der Urkunde erhellt, Verwundungen und Beschädigungen stattgefunden. Bei diesem Friedensschlusse war der Freiherr Werner von Attinghausen Landammann als erster Abgeordneter von Uri anwesend, neben ihm noch Walther Fürst und Peter von Spiringen. Graf Friedrich von Toggenburg siegelte [5]).

Der gleiche Herr Wernher von Attinghausen siegelt die Urkunde, womit Elisabeth die Abbtissin von Zürich am 14. März 1317 als Lehenherrin der Kirche von Altdorf die Stiftung der Pfründe und eines Altars unserer lieben Frau bestätigt, welche aus freiwilligen Beiträgen mehrerer Einwohner des Thales Uri gemacht worden war [6]).

---

[1]) Geschichtsfreund I, 70.
[2]) Solothurner Wochenblatt 1833 pag. 423.
[3]) Geschichtsfreund X, 225, 226.
[4]) Geschichtsfreund VIII, 39.
[5]) Geschichtsfreund IX, 126.
[6]) Geschichtsfreund IX, 12.

Eben so siegelt als Landammann und als Zeuge der Freiherr Wernher von Attinghausen die Vergabung von zwei Gütern in Meyen, welche Rüdger an dem Espan von Altdorf mit seiner Frau und seinen Kindern der Abbtissin Elisabeth unterm 8. Herbstmonat 1318 als Witthum der Kirche zu Altdorf geschenkt hat [1]).

Ebenfalls Freiherr Wernher von Attinghausen, Landammann von Uri, siegelt unterm 17. März 1321 eine Urkunde, wodurch Conrad Berger Landmann von Uri, auf alle Ansprachen an dem Kloster Engelberg für immer Verzicht leistet [2]).

Wernher Freyherr von Attinghausen Landammann von Uri siegelt zu Altdorf unterm 20. Wintermonat 1321 eine Urkunde, durch welche Conrad Huser von Rieden und Berchta seine Frau dem Gotteshause und Convent Oettenbach, so inner Zürichs Ringmauern gelegen, ein Gut zu Schüphen, welches sie von diesem Kloster zu Erblehen hatten, gegen sieben Pfunde abgetreten haben [3]).

Mit dem Jahr 1330 tritt Jungherr Johann von Attinghausen das erstemal in einer Urkunde auf. Unterm 24. Mai 1330 verleiht Elisabeth Abbtissin des Frauenmünster dem Heinrich von Hünenberg, der sich von „Edeln und bescheidenem Man jungher Johansen von Attinghusen" an das Gotteshaus gekauft, volle Freiheit und das Recht, Güter der Abtei zu kaufen und zu besitzen [4]).

Ursern mit seinen Befreundeten aus Uri, Schwyz, Underwalden und Zürich war mit denen von Livinen und Domo d'Ossola in einem gewaltigen Streit wegen Mord, Wundungen, Brand, Raub, Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen jeder Art verfallen, woraus merklicher Krieg und Aufruhr entstanden. Es wurden die Streitigkeiten dann friedlich beigelegt und durch Schiedsleute unterm 12. August 1331 ein Friedensvertrag vermittelt und abgeschlossen. Schiedsrichter waren Franchino Rusca aus Como und Landammann Johannes von Attinghausen, (minister et rector vallis.) Der Vertrag wurde in Como aufgerichtet und besiegelt [5]). Die Urkunde liegt abschriftlich in der Pfarrlade Spiringen.

---

1) Geschichtsfreund VIII, 41.
2) Engelberger Archiv.
3) Geschichtsfreund VII, 177.
4) Geschichtsfreund VIII, 42.
5) Geschichtsfreund VIII, 122.

Jungherr Johannes Freiherr von Attinghausen, Landammann von Uri siegelt unterm 11. April 1334 zu Uri eine Urkunde, durch welche Priorin und Convent von Neuenkirch alle ihre Rechte und Ansprachen an das Gut Chaflaton in Bauen um 15 Pfund an Rudolf in der Matten von Bauen abtreten. Dagegen urkundet Rudolf in der Matte, daß jenes Gut Eigenthum des Gotteshauses in Seedorf sei und er solches als Erblehen um den Zins von 3 Pfenningen von diesem Gotteshause empfangen habe [1]).

Nach Eichhorn wurde Thüring von Attinghausen nach dem Tode des Abbtes Martin von Dissentis, welcher den 1. Oct. 1333 gestorben, im gleichen Jahre zum Abbte von Dissentis gewählt und berufen. Thüring war ein Mann von ausgezeichneter Gewandtheit und Klugheit. Er bemühte sich, die dem Kloster feindseligen Rhätier auszusöhnen und sich und dem Kloster verbindlich zu machen, und so Gefahren und Beschädigungen desselben zu verhüten. Die im Mayländischen liegenden Güter hat er wegen ihrer Entfernung und anderer Schwierigkeiten im Jahr 1334 gegen nähere vertauscht. Im Jahr 1348 wurden alle Mönche des Klosters Dissentis außer dem Abbte Thüring und zwei Conventualen von der Pest weggerafft [2]).

Am 9. Hornung 1337 schloß Johannes von Attinghausen Landammann von Uri mit dem Grafen Johannes von Habsburg in Lucern eine Uebereinkunft, kraft welcher der letztere dem erstern den halben Theil seines Zolls in Flülen auf fünf Jahre verlieh, wofür Johannes von Attinghausen gelobte, dem Grafen gegen Jedermann, die Eidgenossen ausgenommen und wo es gegen seine Ehre und seinen Eid wäre, zu dienen. Johannes von Attinghausen hing sein Siegel an die Urkunde [3]).

Landammann Johannes von Attinghausen war Zeuge bei einer Uebergabe von mehrern Häusern, Hofstätten und Brodbänken in der Schaale und von Gärten an der Musegg in Lucern, welche Johannes der Meier von Erstfelden an seine Steifmutter Margaretha Obernau für 400 ℔ Pfennige machte, den 1. Christm. 1337 [4]).

---

[1]) Geschichtsfreund XII, 24.
[2]) Eichhorn. Regesten von Dissentis No. 100—121.
[3]) Geschichtsfreund I, 17.
[4]) Geschichtsfreund VII, 180.

Rudolf der Suter von Isenthal, Heinrich, Arnold, Wernher, Berchta, Hemma, Idda, Elsa, Richenza, Katharina und Agatha seine Geschwister vergabten dem Kloster Seedorf am 18. Christmonat 1337 eine Gadenstatt Schwarzwald genannt. Dieß geschah zu Altdorf vor Jungherr Johannes von Attinghausen Landammann von Uri, welcher die Urkunde besiegelte [1]).

Am 9. Mai 1338 war in Altdorf ein Schiedsgericht besammelt, bestehend aus Jungherr Johannes von Attinghausen Landammann von Uri, Johannes von Mose Vogt von Ursern, Heinrich von Mose von Altdorf, Johannes von Hospenthal von Wassen und Johannes Heinrich des Zwiers Sohn von Altdorf. Dieses Schiedsgericht entschied die Mißhelligkeiten, welche die Abbtissin Elisabeth von Zürich um Zinsen, Widmen, Fall und Schaden hatte gegen ihre Meyer Johann von Erstfelden Meier in Bürgeln und seinen Sohn Johannes Meier in Erstfelden. Der Entscheid fiel so aus, daß der Meier von Bürgeln der Abbtissin jährlich 40 Pfund, und der Meier von Erstfelden 30 Pfund Urnerpfennige zu zahlen hätten, die Fälle und Kirchenwidmen in Altdorf der Abbtissin bleiben sollten. Zur Sicherheit wurden Geißeln gegeben [2]).

Unterm 14. Heumonat 1339 trifft Thüring von Attinghausen Abbt von Dissentis einen Tausch um Leute [3]).

Mit Recht sagt Eichhorn, daß der Hausfriede ohne den Landfrieden, der innere Friede ohne den äußern Frieden nicht bestehen möge: deßwegen habe Thüring von Attinghausen, der Abbt von Dissentis, sich bemüht, einen dauerhaften Frieden zwischen den Rhätiern und den Schweizern zu gründen: wozu ihnen der weise Rath seines Bruders Johannes von Attinghausen am meisten behilflich gewesen sei. Dieser Friede ward denn auch wirklich den 11. Wintermonat 1339 zu Dissentis geschlossen. Die eine Urkunde wurde von Thüring von Attinghausen Abbt von Dissentis, Johannes von Bellmont Ritter, den Gebrüdern Heinrich und Simon von Montalt, Maffei Vogt von Palenz ausgestellt und besiegelt Namens der Rhätier; der Gegenbrief Namens der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden wurde von Johannes von Attinghausen Landammann

---

[1]) Geschichtsfreund XII, 25.

[2]) Geschichtsfreund VIII, 49.

[3]) St. Gall. Regest. der Abbtei Pfeffers.

von Uri am 29. Wintermonat 1339 ausgestellt und besiegelt; es wurden auch die Siegel von Schwyz und Unterwalden angehängt. Der Friede war eine gänzliche Aussöhnung und enthielt die Verbürgung, daß alle Besitzungen in den gegenseitigen Gebieten geschirmt seien, daß sie einander weder angreifen noch beschädigen, daß sie sich gegenseitig freien Kauf, für Beschädigungen Recht gewähren und für Schulden den Richter des Wohnortes anrufen wollen u. s. w. Der Friede, welchen Tschudy urkundlich giebt, ist ein wahres Muster altschweizerischer Gerechtigkeit. Im Gegenbriefe sagt Johannes von Attinghausen, die Richtung sei mit seinem Willen, Rath und Gunst geschehen mit allen „Worten und Gedingen." [1])

Am gleichen Tage schlossen die drei Waldstätte auch wieder unter Mitwirkung der beiden Brüder Thüring und Johannes von Attinghausen eine gleiche Richtung mit Albrecht Grafen von Werdenberg [2]).

Abbt Thüring und Convent von Dissentis beglaubigen im Jahr 1340 die der Capelle St. Gangolph in Einsiedeln gewährten Abläße [3]).

Das Gotteshaus Interlacken schloß den 22. Brachmonat 1340 eine Richtung mit Landammann und Landleuten von Unterwalden nid dem Kernwald. Erster Zeuge war Jungherr Johannes von Attinghausen Freiherr Landammann von Uri [4]).

Am 12. März 1344 gelobt Kaiser Ludwig durch eine Urkunde von München, dem Johannes von Attinghausen für geleistete Dienste 500 Mark Silber zu geben, weil er aber diese nicht habe, so setze er ihm den Zoll von Flülen ein mit allen Nutzungen, Gülten und Rechten, bis der Kaiser oder seine Nachfolger den Zoll um 500 Mark Silber wieder einlösen. Der Kaiser behält sich und des Reiches Kammer nur den vierten Pfennig vor. Johannes von Attinghausen und seine Erben sind dagegen verpflichtet gegen die Lombarden und die Teutschen einen ganzen Monat in ihren Kosten mit zwanzig Mannen mit Helmen Dienst zu leisten. Nach einem Monat sollen sie wie andere Diener gehalten werden. Bedürften

---

[1]) Tschudy I, 361.
[2]) Tschudy I, 362.
[3]) Reg. Einsiedl. No. 301.
[4]) Tschudy I, 366.

die Kaiser aber ihrer Dienste im Lande, in welchem sie gesessen sind, so sollen sie ihnen dienen mit aller Macht nach Möglichkeit. Unterm 16. März des gleichen Jahres zeigt Kaiser Ludwig dem Landammann und den Landleuten von Uri, Schwyz und Unterwalden diese Zolleinsetzung an Johannes von Attinghausen an und mahnet sie, diesen und seine Erben in dem Zollbezuge nicht zu beschweren, sie thun damit dem Kaiser einen großen Dienst, für welchen er ihnen dankbar sein wolle. Endlich durch eine Urkunde vom 19. März 1344 läßt Kaiser Ludwig alle Ansprachen und Forderungen an Johannes von Attinghausen und seine Erben nach, daß dieser den Zoll in Flülen ohne des Kaisers Willen, Wort und Gunst etliche Jahre bezogen habe; denn er habe sich mit dem Kaiser um das, was er wider ihn gethan, gütiglich abgefunden [1]).

Am 3. Brachmonat 1343 schloß Thüring von Attinghausen Abbt von Dissentis einen ähnlichen Friedensvertrag, wie mit den drei Ländern, auch mit Ulrich von Lenzburg Bischof von Chur und mit Oswald Grafen von Werdenberg, und im Jahr 1344 den 8. Weinmonat verbündete er sich mit den Thälern Oscellana und Formaza bei Mailand. Nachdem er die auswärtigen Angelegenheiten glücklich geordnet hatte, wandte er sich auf innere Verbesserungen [2]).

Im Jahr 1344 den 23. Christmonat sprechen Thüring Abbt von Dissentis, Herrmann Abbt von Fabaria, Graf Rudolf von Werdenberg und Johannes von Attinghausen, die Gemeinde Dissentis habe 800 Mark Silber an Herrn Albrecht von Werdenberg zu bezahlen [3]).

Die Grafen Albert älter und jünger von Werdenberg versprechen unterm 27. Christmonat 1344 den beiden Aebbten von Dissentis und Fabaria, die Unterthanen und Klöster zu nichts Weiterm anzuhalten, als was sie dem kaiserlichen Statthalter schulden [4]).

Unterm 13. April 1345 bittet Kaiser Ludwig die Landammänner und Landleute von Schwyz, Uri und Unterwalden und

---

[1]) Geschichtsfreund I, 18—20.

[2]) Eichhorn.

[3]) Regesten von Pfeffers 170.

[4]) Regesten von Pfeffers 171.

befiehlt ihnen ernstlich, daß sie seinen lieben getreuen Johannes von Attinghausen beim Zolle in Flülen beschirmen und nicht gestatten sollen, daß er in irgend einer Weise wider Recht und Briefe beschwert oder geirret werde [1]).

Johannes Müller Ritter Schultheiß, Rudolf Brun Bürgermeister, Heinrich Lidig und Rudolf Herdiner Bürger von Zürich verbürgen sich vermittelst Urkunde vom 3. Jänner 1346 für 500 ℔ Pfenninge, welche die Abbtissin von Zürich Fides von Klingen in Folge einer Ausgleichung an den „frommen" Mann Johannes von Attinghausen Landammann von Uri schuldig geworden. Tags darauf den 4. Jänner erfolgte von den Obgenannten mit Zuzug von Heinrich Eppli, Rüdger Vink und Johannes Hentscher Baumeister von Zürich der Spruch, daß die 500 Pfund Pfenninge inner fünf Jahren jährlich mit 100 Pfund sollen abgetragen werden, Landammann Johannes von Attinghausen möge das Betreffniß von den Meiern der Abbtissin in Uri beziehen, klecke es nicht, so habe das Kloster darauf zu legen; übersteigen die Einkünfte die 100 Pfund, so soll das Uebrige der Abbtissin zukommen. Nach Bezahlung der Schuld sollen ihre Güter in Uri frei und ledig sein [2]).

Als zwischen der Abbtissin Fides von Klingen und ihren Meiern in Uri Johannes von Erstfelden Meier in Bürgeln und Johannes seinem Sohne Meier in Erstfelden Zwist und Mißhelligkeit stattfanden, entschied Johannes von Mose Vogt zu Ursern als Schiedsrichter dahin: die Abbtissin soll die beiden Meier auf Lebenszeit bei ihren Stellen lassen, alle Streitigkeiten sollen abgethan sein, aber die Meier haben ihre Zinsen dem Gotteshause zu entrichten und alle vier Jahre dazu eine Mark Silber für die Amtserneuerung zu geben. Vorn an den Zeugen steht Jungherr Johannes von Attinghausen Landammann. Gegeben 28 Jänner 1346 [3]).

Dieser Johannes von Attinghausen Landammann von Uri sitzt den 11. März 1346 in Altdorf zu Gericht. Vor ihm erscheint die Meisterin von Oberndorf und verlangt Recht in Bezug auf das auf dem Felsen gelegene Gut Gundelingen [4]).

---

[1]) Geschichtsfreund I, 20.
[2]) Geschichtsfreund VIII, 52, 53.
[3]) Geschichtsfreund VIII, 54.
[4]) Geschichtsfreund XII, 26.

Conrad Gepzo entschlägt sich durch Urkunde vom 24. Brachmonat 1346 für sich, seine Mutter, Geschwister, Erben und Nachkommen mehrerer Güter in Altdorf um zehn Gulden zu Handen von Abbt und Convent von Wettingen und bittet seinen „gnädigen „Herrn Jungherr von Attinghausen Landammann von Uri" sein Siegel an die Urkunde zu hängen, welcher Bitte dieser entspricht [1]).

Schon unterm 21. Christmonat 1346 versetzt Kaiser Ludwig den Zoll zu Flülen abermal dem Herrn Johannes von Attinghausen und zwar für 600 Mark Silbers, die er diesem für ihm und dem Reiche geleistete Dienste schuldete. Diese Versetzung soll für ihn und seine Erben gelten, also das si den selben zol inn„haben vnd niezzen sullen, mit allen nutzzen, gülten, rechten vnd „eren, die zuo dem selben zolle gehörent" bis er vom Kaiser oder seinen Nachfolgern um 600 Mark Silber wieder eingelöset werde. Dann werden dem Herrn von Attinghausen die gleichen Dienstverpflichtungen auferlegt, wie bei der ersten Verleihung. Zuletzt erweitert der Kaiser das Recht des Herrn von Attinghausen noch dahin, daß er bei Lebzeiten oder auch im Todbette den Zoll an seine leiblichen Erben, an seine Freunde oder wem er will vermachen und abtreten könne mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie er ihn vom Kaiser empfangen; auch soll er berechtiget sein den Zoll im Nothfalle zu „verkuemern, versetzzen oder verchouffen" um den gleichen Preis von 600 Mark Silber. Am 14. Hornung des darauf folgenden Jahrs 1347 urkundet Kaiser Ludwig, daß er „den „vesten man Johansen von Atighusen vnsern lieben getrüwen, vnd „sein Erben, oder wer den Zol ze Fluela nach sinem tod inne hat, „dez vierden Pfenning, der in vnser vnd dez Richs Kammer ge„hoeret von dem selbin Zolle, für vns, vnser nachchomen, vnser „Amptlute, vnd für aller meniclich, durch besunder gunst die wir „zu im haben, ledig vnd loz lazzen vnd gesagt haben." [2])

Nicht so großmüthig scheint Margaretha die Kaiserin, Ludwigs Gemahlin gewesen zu sein. Sie entbietet „dem Vesten manne „Johannsen von Attighusen" ihre „hulde, vnd allez guot", bittet ihn aber und ist auch ihr „mainung, vnd wille", daß er „in der „werst vnd richtz vnuerzogenlichen" nach einer mit dem Schreiber

---

[1]) Schmid II, 221.

[2]) Geschichtsfreund I, 21, 22.

Leonhard getroffenen Uebereinkunft die vierhundert Gulden, so er dem Kaiser schulde bezahle. „Daran tuost du vns besunder Dienst, „Vnd wann du daz getan hast, so sagen wir dich, din Erben, „vnd wer den Zol ze Flüela von dinen wegen inn hat der Vier „Hundert Guldin, vnd aller ansprach von dez selben Zolles wegen, „vur vns, vnser Erben, vnser Amptleut, vnd vur aller mäenich„lich ledig vnd loz mit disem Brief" [1]).

Durch Urkunde vom 1. Mai 1347 giebt Kaiser Ludwig dem gleichen Johannes von Attinghausen auch denjenigen Theil des Flülerzolles, welchen der ohne Leibeserben verstorbene Graf Wernher von Homberg innegehabt, um sechshundert Mark Silber ganz mit den gleichen Rechten, wie er ihm den übrigen Zoll durch Urkunde vom 21. Christmonat 1346 verliehen hatte. Die Urkunde ist gegeben „ze Prichsen" und mit der ebengenannten völlig übereinstimmend [2]).

Abbtissin und Convent in Zürich schuldeten dem Jungherrn Johannes von Attinghausen wegen des von Heinrich von Hünenberg unterm 24. Mai 1330 an sie verkauften Gutes. Da sie nicht zahlten, legte der „edle bescheiden man Johans von Attighusen „Lantamman ze Vre", wie die Abbtissin Fides und ihr Capitel in der Urkunde vom 18. Brachmonat 1347 ihn nennen, Beschlag auf die Zinse und Einkünfte des Klosters im Lande Uri. Abbtissin und Gotteshaus anerkennen diese Beschlagnahme und sprechen die Zinsleute von Uri für das Betreffniß jener Schuld frei [3]).

Im Jahr 1348 war Johann von Attinghausen Landammann von Uri erster Schiedsrichter mit Heinrich von Mose und Heinrich von Silinen Landleuten von Uri, Claus von Gundelding, Ulrich von Eich und Ludwig von Olten Burger zu Luzern, Jakob Weidmann Landammann zu Schwyz, Wernher Stauffacher und Wernher Güsing Landleute von Schwyz, Heinrich von Huwili und Heinrich unter der Fluh Landleute zu Unterwalden ennet dem Kernwald in einem Streit um Holz, Steg und Weg zwischen den Buchsern und Obbürgnern einerseits, und denen von Niederdorf,

---

[1]) Geschichtsfreund I, 22.
[2]) Geschichtsfreund I, 23.
[3]) Geschichtsfreund IX, 13.

Retscherieden, Beckenried und Emmetten anderseits. Johann von Attinghausen siegelte mit Andern den Spruch [1]).

Unterm 1. Jänner 1349 schreibt Thüring von Attinghausen Abbt von Dissentis dem Bischof von Constanz daß, so viel er wisse und gehört habe, bis zu jener Zeit, wo er zum Abbt von Dissentis sei gewählt worden, nie ein Subdiacon zur Abbtswürde von Alters her sei zugelassen worden. Dieses Schreiben scheint zu beweisen, daß Thüring schon im Jahr 1327 als er noch Subdiacon gewesen, zum Abbte von Dissentis sei begehrt worden [2]).

Vom heiligen Stuhle dazu bevollmächtiget löset Bischof Ulrich von Constanz unterm 16. Wintermonat 1349 das auf den Pfarreien Altdorf, Bürgeln und Silinen und auf den Filialen Spiringen, Schattdorf, Zingeln (Seelisberg), Seedorf, Attinghausen, Erstfelden und Wassen wegen ihrem Anhange an Kaiser Ludwig gelegte Interdict [3]).

Unterm 21. Wintermonat des gleichen Jahrs 1347 befreiet Bischof Ulrich von Constanz seinen in Christo geliebten Johannes von „Attighusen" auf seine durch einen Sachwalter gestellte demüthige Bitte von Bann, Suspension, Interdict und andern Strafen und Sentenzen, welche wegen Ludwig von Bayern auf ihn gelegt worden, nachdem er gebeichtet und eidlich versprochen den kirchlichen Befehlen und Vorschriften nachzukommen [4]).

Unterm 23. Wintermonat endlich befreit der gleiche Bischof alle lebenden und abgestorbenen Personen, welche wegen Kaiser Ludwig in Bann gekommen, von demselben [5]).

Thüring von Attinghausen Abbt von Dissentis hatte ein solches Ansehen und Zutrauen, daß nicht nur Heinrich Abbt und Convent von Einsiedeln, sondern auch Conrad ab Iberg Landammann und Landleute von Schwyz ihm, dem gewesenen Conventualen von Einsiedeln, ganz allein die Entscheidung über die mehr hundertjährigen oft mit Gewaltthätigkeiten verbundenen Mißhelligkeiten wegen der beidseitigen Gränzen übertrugen und gelobten seinen

---

1) Rothes Büchli in der Genossenlad zu Beckenried.
2) Geschichtsfreund I, 151. Reg. Einsiedl. No. 330.
3) Geschichtsfreund I, 52. IV, 191.
4) Geschichtsfreund I, 52. IV, 192.
5) Geschichtsfreund IV, 191.

Spruch in aller Treue zu vollziehen und zu wahren. Johannes von Attinghausen Landamman siegelte Namens des Landes Uri diesen Spruch, und Rudolf Freiherr von Schweinsberg war der erste der Zeugen von Uri [1]).

Johannes von Attinghausen Landammann und Landleute von Uri und Conrad ab Iberg Landammann und Landleute von Schwyz legten die Streitigkeiten, welche zwischen Uri und Schwyz wegen der Gränzen, der Wälder und Alpen geherrscht hatten, nach einem Augenschein und einer Ausmarkung durch einen Vergleich vom 24. Heumonat 1350 bei und besiegelten den Vergleich mit den Landessiegeln [2]).

In dem Krieg wider Herzog Albrecht von Oesterreich wurden von den Urnern drei Straßburger Peter von Huntzuelt, Glaus Jung Zorn und Johannes Walter von Buntenheim gefangen und von Landammann Johannes von Attinghausen und den Landleuten von Uri einige Zeit in Gefangenschaft gehalten. Nachdem sie am 26. Herbstmonat 1352 vor Rathsgliedern in der Stadt Luzern geschworen, dieser Gefangenschaft wegen weder an den Urnern, noch an ihren Eidgenossen von Zürich, Luzern, Zug, Schwyz und Unterwalden weder selbst noch durch Andere Rache zu nehmen, so wurden sie von Landammann Johannes von Attinghausen durch Heinrich von Eschenbach und Walther von Langnau losgelassen [3]).

Unterm 4. Jänner 1352 schlossen Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden den Bund mit Glarus und die Häupter dieser Stadt und Länder besiegelten ihn Namens derselben, Namens des Landes Uri Johannes von Attinghausen Ritter Landammann [4]).

Am 14. Herbstmonat 1352 urkundet Herzog Albrecht von Oesterreich, Steyermark und Kärnthen, daß durch Markgraf Ludwig von Brandenburg zwischen ihm und dem Lande Uri eine Aussöhnung vermittelt worden sei wegen alles des Schadens, so sie sich gegenseitig in Krieg und Aufläufen durch Brand, Raub, Gefangennehmung u. s. w. zugefügt haben. Durch Urkunde vom

---

1) Tschudy I, 381—384.
2) Staatsarchiv Schwyz.
3) Geschichtsfreund I, 80, 81.
4) Tschudy I, 407, 408.

21. Herbstmonat 1352 bestätigt Ludwig Markgraf von Brandenburg in Zürich vorige von Albrecht in Brugg ausgestellte Urkunde [1]).

Durch Urkunde von Zürich den 16. Weinmonat 1353 verpfändet Kaiser Karl dem „vesten manne Johannsen von Attig„husin" dem „lieben getruewen" für 200 Mark Silber, welche er ihm um der Dienste willen, welche er ihm und dem Reiche geleistet, verschrieben hatte, den Antheil Zoll von Flülen, welcher durch das Ableben des erbelosen Grafen Wernher von Homberg ledig gefallen. Die Rechte und Verpflichtungen sind buchstäblich, wie in der Verleihung des Kaisers Ludwig von Bayern. Kaiser Karl droht Jedem mit seiner und des Reichs Ungnade, welcher den Herrn von Attinghausen im Besitze dieses Zolles stören würde [2]).

Den 3. Wintermonat 1353 starb Thüring von Attinghausen der ausgezeichnete Abbt von Dissentis in hohem und verdienstvollem Alter. Die lateinischen Regesten von Dissentis No. 121 sagen von ihm: „In diesem Jahre hat Thüring, unser Abbt, ein ausgezeich„neter und frommer Mann die Sterblichkeit ausgezogen, den 3. „Wintermonat. Ihn hat Gott in diesen wirrevollen Zeiten, da „die Häupter der Kirche unter sich in Zwist waren und blutige „Parteiungen und Empörungen unter dem blendenden Vorwande „von Freiheit überall sich regten (ubique gliscerent), Rhätien „und Helvetien gleichsam als ein Himmelsgeschenk gewährt. Es „sind auch in unserm Kloster noch sehr viele Bücher in Pergament „von der eigenen Hand Thürings vorhanden, welche den ehrwür„digen Kirchengesang, den man den Gregorianischen nennt, be„treffen [3])."

Herr Egge von Rischach Ritter nahm Rudolf von Rotenburg, den Diener von Herrn Johannes von Attinghausen Ritter und Landammann von Uri gefangen. Dafür nun hielt dieser den Ritter Johannes von Hornstein in Gefangenschaft. In dem Hause Wernhers des Wirths zu Steg in Uri bat nun Hornstein den Attinghausen, ihm Zeit zu geben, daß er den Ritter Egge von Rischach anhalten könne, den Rudolf von Rotenburg zu entlassen. Er gelobte ihm mit einem Eide, daß er nach Ablauf der Frist sich

---

[1]) Archiv Uri.

[2]) Geschichtsfreund I, 25.

[3]) Eichhorn. Reg. von Dissentis, 121.

wieder stellen und überhaupt an des Herrn von Attinghausen guten Willen und Gunst gelangen wolle. Gäbe er ihm dann noch eine weitere Frist, so werde er sich nach Ablauf derselben wieder auf der Burg von Attinghausen einfinden. Hornstein leistet auch noch Tröstung für alle seine Freunde und Gesellen dem Herrn von Attinghausen und allen seinen Freunden, Gesellen, Landleuten und Eidgenossen und verspricht, wenn er während der festgesetzten Frist anderswo gefangen werde, so wolle er nichts anderes essen oder trinken, als Brot und Wasser, bis er wieder in die Gefangenschaft von Attinghausen zurückkehren könne. Zeugen dieser Urkunde waren Brun Guzze von Livinen, Ritter Hans von Rudenz, Jerin von Hundwyl, Jost Rudolf Meiers Sohn von Silinen, Johannes von Waltersberg, Wernher von Steg, Johannes am Espen und Andere. Es geschah den 3. Hornung 1357 [1]).

Jungherr Johannes von Attinghausen Ritter Landammann starb ohne Leibeserben; nur eine Schwester Ursula, Ehefrau von Johannes von Sumpellen, Tochter von Herrn Wernher von Attinghausen überlebte ihn. Diese nun verleiht dem Landammann und den Landleuten von Uri den halben Zoll zu Flülen, wie ihn ihr Bruder Johannes von Attinghausen vor dem Tode besessen, weil der „Lantamman vnd die Lantlüte gemeinlich von Vre sich „erkanden, das ich rechter erbe were mins bruders Herr Johans „seligen von Attingenhusen Ritters wilent Lantammans ze Vre. „Vnd als si nach ihr erkantnuß Mit vrteild Mich stalten in gewalt „vnd in nutzbar gewerd Lüten vnd gütern, so der vorgenant Hern „Johans selig von Attingenhusen min bruoder nach Tode gelassen „hett vnd ze Vre in dem lande hett, Mit der bescheidenheit, ob „ieman an mich ützit ze sprechenne hette von des selben Erbes „wegen das ich dem rechtes gehorsam were, an dien stetten. Da „ich es billich vnd durch recht tuon sölti.“ Den Zoll nun giebt sie den Landleuten mit allen den Rechten, Freiheiten, Sicherheiten und guten Gewohnheiten „Vnd han ouch dis getan, durch das die „vorgenanten Landlüte mir vnd dien minen dester fürer beholfen „vnd beraten wern. Das ich bi dem minen belibe Vnd dar zuo „ich Recht hätte. Vnd ouch durch das, ob der vorgenante Her „Johans selig min bruoder von Attingenhusen, die selben Lant-

---

[1]) Geschichtsfreund V, 259.

„lüte ie deheinest geschadget hette das si dester fürer des vergessen. „vnd im vnd siner sele das vergeben." Johann von Sumpellen, ihr Sohn und Vogt bestätiget diese Vergabung auch für sich und seine Erben durch eine eigene Urkunde vom gleichen Tage. Die erste Urkunde führt als Zeugen an Johannes Meier zu Erstfelden Landammann von Uri, Heinrich von Silinen, Conrad Kluser, Conrad der Frauen, Conrad Knütli, Heinrich zu Hurnsellen und Andere. Die zweite Urkunde hat die gleichen Zeugen und dazu noch Conrad Wisso. Beide siegelt Johannes von Sumpellen [1]).

Am 19. Brachmonat 1365 geben Johannes und Wernher von Rudenz Heinrichs von Rudenz seligen Söhne von Unterwalden; Heinrich, Margaretha und Cäcilia Josten von Rudenz seligen Kinder mit ihrem Vogte Johannes von Rudenz; Mechtildis Johannes von Mosen von Altdorf seligen Wittwe, ebenfalls mit ihrem Vogte und Bruder Johannes von Rudenz; und Itha ihre Schwester Wiffrids von Silinen Ehefrau dem Landammann und den Landleuten von Uri den halben Zoll zu Flülen „welchen weg „wir dar zu recht hatten old recht haben mochten. Es wer von „phandung wegen so her Johans selig von Attingenhusen vnser „lieber Oeham zu dem selben Zolle hatt ald wie er an vns komen „wer der vorgenant zol durch des vorgenanten hern Johansen von „attingenhusen selan willen Ob die obgenempten Lantlüt ze Vre „von des selben zolles wegen ald von andern sachen ie ze schaden „komen werint das das got dem selben vnserm Oeham seligen hern „Johansen von Attingenhusen dester gnediglicher übersehi vnd ver„gäbi." Sie versprechen sich wechselseitig die Hälfte der allfälligen Lösung und gegenseitigen Schutz im Besitze des Zolls. Landammann und Landleute von Uri versprechen hinwieder durch eine Urkunde vom gleichen Tage, daß sie keine Steuer auf den andern halben Theil des Zolles, welchen die Familie Rudenz besitze, legen wollen. Auch verheißen sie gegenseitigen Schutz der Zollrechte [2]).

Soweit die uns bekannten Urkunden über die Edeln von Attinghausen. Nun wollen wir noch die Namen, welche das Jahrzeitbuch von Attinghausen und das Todtenbuch von Seedorf von dieser Familie enthalten, aufführen.

---

[1]) Geschichtsfreund I, 324, 325.

[2]) Geschichtsfreund I, 326—329.

Im Jahrzeitbuche von Attinghausen finden wir:

Jänner 2. Frow Margrethen von Fryberg Her Wernhers des Ammans tochter.
3. Zwey Herren hiessen Wernher und waren Ritter.
5. Voli von Schweyßberg.
20. Frow Wilburgen Her Wernhers des Ammans tochter.

März 1. Her Diethelms von Attighusen.
23. Frow Hemmon Her Wernhers ana von Attighusen.

April 23. Her Eglof von Schweinsberg.
25. Hemma Koufmannin, Volrichs von Schweinsberg Wirtin.
27. Her Heinrichs von Attighusen.

Brachm. 7. Her Volrichs von Attighusen, was der Herren vatter.

Heum. 15. Frow Berchton von Attighusen.

Augstm. 13. Her Wernhers von Attighusen, vnnd Landamman ze Vre.
15. Herrn Rudolfs von Attighusen.

Herbstm. 3. Rudolf zu dem brunnen. Hern Volrichs der Herren bruder von Attighusen.
21. Her Volrich von Attighusen.

Weinm. 3. Agnesen von Wallis, Eglofs von Attighusen wirtin.
31. Her Wernhers von Attighusen Ritter.

Winterm. 7. Johanns Her Eglofs sun von Attighusen.
11. Her Albrechts von Attighusen.
14. Frow Elsbeth von Kempten, was Her Diethelms frow von Attighusen.
17. Frow Vetchen von Attighusen, Her Eglofs tochter.
26. Her Lamprechts eins ritters von Attighusen [1]).

Im Todtenbuche des Klosters Seedorf lesen wir:

Jänner 25. Frater Egloff de Atingenhusen ob.

Unter den Stiftern und Gutthätern des Gotteshauses liest man: Fr. Chvonradus de attingenhusen, Conradus filius ejus. Soror Berchta de Attingenhusen.

---

[1]) Geschichtsfreund XVII, 153—156.

März	2.	Ob. Cunradus de attigenhusen.
	28.	Soror Berchta de attingenhusen.
	29.	Fr. Eglof de attigenhusen.
April	17.	Swester Elisabetha de attingenhuseu Her eggelofs tehter ob.
	21.	Soror berta de atigenhusen ob.
	23.	Ob. Egelolfus de Atingenhvsen — dictus de Sweinsperc.
	28.	Dominus Heinricus Nobilis de atingenhusen ob.
Mai	26.	Domina bercta de attingenhuzen ob.
Heum.	7.	Cvonradus domicellus de Attingenhusen occisus obiit.
	15.	Ob Domina Berchta de Attunhusen.
Augstm.	27.	Soror otilia de attingenhusen ob.
Herbstm.	5.	Dominus Volricus nobilis de swenzperch ob.
Weinm.	5.	Dominus wnherus nobilis de Attishusen miles ob. Eglof von Attinghausen stiftet für sich und seine Wirtin Agnes Gaben an die Armen. S. Agnes de Attighusen ob [1]).
Winterm.	8.	Johannes filius Egelolfi de atingenhusen.
	14.	Ob. Domina Elysabet de cheimton vxor domini Diethelmi de attunhusen
Christm.	26.	Dominus Volricus de swenzberc ob [2]).

Nachdem wir nun alle uns zu Gebote gestandenen Urkunden, welche von den Edeln von Attinghausen Meldung thun, in chronologischer Ordnung, ohne Beimischung, in ihrem wesentlichen Inhalte dargelegt haben, gelangen wir, an der Hand dieser Urkunden, zu der Untersuchung, ob und in wie weit die Meinungen und Urtheile, welche der Verfasser im XVII. Band des Geschichtsfreundes Seite 145—151 über die Edeln von Attinghausen ausgesprochen, begründet seien.

Der Verfasser im Geschichtsfreunde nimmt vorerst gleichsam als ausgemacht an, daß die Edeln von Attinghausen um die erste

---

[1]) Facsimile Geschichtsfreund XII.

[2]) Geschichtsfreund XII, 54—66.

Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in das Land Uri eingewandert seien und daß sie von Schweinsberg einer Burg im Bernerischen Thale von Eggiwyl bei Signau abstammen. Zum Beweise wird angeführt, daß ein Ulrich von Attinghausen, welcher am 8. Christmonat 1248 in Bern geweilt habe, sich Vol. de Schweinsberch nobilis vir et miles genannt, und daß später mehrere Herrn von Attinghausen das Siegel von Schweinsberg geführt: nun aber sei Schweinsberg eine Burg im Thale Eggiwyl bei Signau gewesen: also stammen die Edeln von Attinghausen von dieser Bernerburg ab. Diese Schlußfolgerung, an und für sich schwach, kann vor der geschichtlichen Wahrheit nicht bestehen.

Für einen Geschichtsforscher, zumal für einen solchen, welcher, wie die Protestanten nur an die Bibel, so er nur an die Urkunden glaubt, muß es als eine unumstößliche Wahrheit gelten, daß ein Geschlecht, eine Familie von da abstamme, wohin die allererste Urkunde sie hin setzt. Nun aber sagt der Verfasser im Geschichtsfreunde selber, die Urkunde von 1240 sei die allererste, welche einen Ovlricus de Attinginhusin (Ulrich von Attinghausen) nenne. Sie setzt ihn nicht nach Schweinsberg im Bernergebiete, sondern nach Attinghausen im Lande Uri. Wir haben vom gleichen Jahre zwei Urkunden, welche einen Ulrich von Attinghausen nennen. Keineswegs ausgemacht ist, was der Geschichtsfreund annimmt, daß der Vol. de Schweinsberch nobilis vir et miles vom Jahr 1248 der Ulrich von Attinghausen vom Jahr 1240 gewesen sei. Wenn aber auch, so beweiset die Urkunde von 1248 nichts anderes, als daß der Herr Ulrich von Attinghausen vom Jahr 1240 acht Jahre später Herr von Schweinsberg geworden sei. Dieses kann nur das Schloß Schweinsberg bei Signau gewesen sein, welches somit der Herr Ulrich von Attinghausen an sich gebracht: oder es ist, was weit mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, das nahe bei der Burg Attinghausen gelegene Steinhaus gewesen, welches ebenfalls Schweyßberg, Swensberg und Schweinsberg geheissen hat und noch heisset bis auf den heutigen Tag. Tschudy sagt also wohl richtig: „Schwins„berg und Attinghusen ist ein Stamm gewesen, aber zwo Vestinen. „Attinghusen ist ein große Burg gewesen an Berg, ob dem Dorff „Attinghusen, ist abgangen. Schwinberg liegt ze rur neben dem „Dorff Attinghusen uff einem niedern Felsen, gegenwärt Seedorff „ist noch ganz, ist Heinrich Zicken.“ Die Tschudy waren durch

Heirathen mit Uri vielfach verbunden selbst bis auf die spätern Zeiten. Vom Geschichtsschreiber Tschudy läßt sich mit aller Glaubwürdigkeit annehmen, daß er die Abstammung und Genealogie der Edeln von Attinghausen ganz genau müsse gekannt haben. Seine bestimmten Aussagen müssen in den Augen sogar kritischer Geschichtforscher einen höhern Werth haben, als die Vermuthungen späterer Forscher. Uebrigens wäre es noch eine Möglichkeit zu denken, daß die reichen und mächtigen Edeln von Attinghausen sowohl das Schloß Schweinsberg in Attinghausen, als auch dasjenige gleichen Namens bei Signau an sich gebracht haben. Dannzumal müßte es ihnen geschmeichelt haben, das Wappen und Siegel von Schweinsberg zu führen und dadurch ihre weitverbreitete Macht zu beurkunden.

Einen Beweis, daß der Name Attinghausen der Stammname, der Name Schweinsberg Zuname gewesen, liegt in den Worten des Todtenbuchs von Seedorf: Obiit Egelolfus de *Attingenhusen dictus de Sweinsperc* — es starb Egloff von Attinghausen genannt von Schweinsberg.

Daß die Familie der Edeln von Attinghausen erst in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in's Land Uri eingewandert sei, hat gar keinen Grund für sich und streitet gegen alle geschichtliche Glaubwürdigkeit. Nachdem der Verfasser im Geschichtsfreunde (Band XVII) angenommen, jener Ulrich von Attinghausen von 1240 sei der erste urkundlich erweisbare dieser Familie, bemerkte er, als Erwiederung auf den Vortrag in Stanz, die Landleute von Uri haben an der Landsgemeinde im Jahr 1234 widerrechtlich sich gegen die von Papst und Kaiser den Cisterziensern bewilligte Steuerfreiheit verwahrt [1]). Diese Bemerkung mußte wohl dem Landammann Wernher von Attinghausen, welcher nach Schmid, die Landsgemeinde geleitet, gelten, somit gibt er zu, daß im Jahr 1234 schon ein Herr von Attinghausen als Landammann an der Spitze des Landes gestanden sei. Von da an versahen die Herren von Attinghausen oft das Landammannamt, führten das Siegel des Landes, waren im höchsten Ansehen und im Besitze der öffentlichen Gewalt. Nun weiß aber Jeder, welcher den Charakter der Gebirgsvölker und zumal desjenigen von Uri kennt, daß es lange

---

[1]) Hier werden dem Verfasser der Abhandlung in Band XVII Worte in den Mund gelegt, die er zu Stans nicht gesprochen hat. (Die Redaction.)

braucht, oft Generationen, Jahrhunderte, bis eine von außen eingewanderte Familie in das Landrecht aufgenommen und den Landleuten in jeder Beziehung gleichgestellt wird. Uralte Satzungen und Ordnungen im Lande Uri, die auch Urkunden sind, geben hiezu unzweideutige Belege. Wären die Herren von Attinghausen erst in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Bern eingewandert, gewiß würde man ihnen nicht so bald das Siegel des Landes anvertraut und sie zum Landammannamte berufen haben. Während der kurzen Dauer vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo in Jungherr Johannes von Attinghausen der männliche Stamm dieser Edeln von Attinghausen erlischt, lebten nach dem Jahrzeitbuche von Attinghausen, nach dem Todtenbuche von Seedorf und nach den vorhandenen Urkunden so viele von Attinghausen im Lande Uri, daß man aus den vielen Wurzeln und Aesten auf das hohe Alter des im Lande gewachsenen Stammes ohne Gefährde schliessen kann.

Nur im Vorbeigehen darf hier noch bemerkt werden, daß die edeln Familien von Uri durch alle Jahrhunderte hinab, bis auf die späteste Zeit, eher den Zug hatten aus Uri auszuwandern, als daß solcherlei Familien von außen in das Land Uri eingewandert wären. Es wäre leicht, eine ganze Reihe von Beispielen hiefür anzuführen. Die Beschränktheit des Landes und seines Ertrags gibt und gab Veranlassung hiezu.

Das Jahrzeitbuch von Attinghausen gibt urkundliche Belege dafür; daß die Edeln von Attinghausen urnerscher Abstammung gewesen; es nennt die Edlen von Attinghausen mehr als einmal schlechtweg die „Herren". Sie waren die eigentlichen und ursprünglichen Herren von Attinghausen, die Gemeinde trug ihren, sie der Gemeinde Namen. Sie waren die Aettis im Hus, die Väter im Hause.

Aus allen diesen auf Urkunden ruhenden Gründen glauben wir mit Recht die Behauptung schöpfen zu können, die Edeln von Attinghausen seien urnerscher Abstammung. Das Land Uri hat ein Recht, auf den Besitz dieser edeln Familie eifersüchtig zu sein. Doch ehe wir hievon sprechen, haben wir noch zwei Urtheile zu prüfen, welche von dem Verfasser im Geschichtsfreunde wiederholt ausgesprochen worden sind.

Das erste Urtheil betrifft zwei Herren Wernher von Attinghausen, nämlich denjenigen von 1234, welcher gegen die Steuer-

freiheit der wettingischen im Lande Uri gelegenen Güter Verwahrung einlegte [1]), und denjenigen Herrn Wernher von Attinghausen, welcher am 11. Wintermonat 1308 die Steuerfreiheit der im Lande Uri gelegenen Güter des Frauenmünsters in Zürich wieder anerkennen mußte. Der Verfasser will durch diese zwei Thatsachen einen Zweifel in die Rechtlichkeit dieser zwei Männer und der Landleute von Uri für gerechtfertiget halten. Es dürfte aber doch eine Vermessenheit darin liegen, den Charakter eines Mannes und eines ganzen Volkes nach einer vereinzelten Thatsache zu richten und zu verdammen. Wenn die Urner, bei der Beschränktheit ihres Landes und des Ertrags und bei der Ausdehnung, welche die Besitzungen des Klosters Wettingen hatten, schon stutzten und murrten, als ihnen die Steuerbefreiungsurkunde des Kaisers für die Klostergüter in Uri vorgetragen wurde, so wird man ihnen dieses nicht zu hoch anrechnen dürfen. Und wenn Landammann Wernher von Attinghausen dagegen die Rechte des Landes verwahrte, so that er nichts anders, als was er als Vorsteher des Landes und zwar ohne Verletzung des Gewissens thun mußte. Weder der Papst noch der Kaiser konnten über gemeine Landessteuern verfügen, sondern nur über Kirchensteuern und Reichssteuern. Was dem andern Herrn Wernher von Attinghausen und den Landleuten von Uri wegen Besteurung und Beschädigung der Güter des Frauenmünsters vorgeworfen wird, löst sich durch den Inhalt der betreffenden Urkunde vom 11. Wintermonat 1308 selbst. Darin ist gesagt, daß die Besteurung und Beschädigung jener Güter während der Herrschaft des Königs Albrecht geschehen sei. Das Frauenmünster von Zürich hielt zu Albrecht, Uri nicht. Es war mit Albrecht in Fehde. Was geschehen war, geschah nach Kriegsrecht. Sobald die Kriegszeiten vorüber waren, anerkannten Landammann und Landleute von Uri die Steuerfreiheit der in ihrem Lande gelegenen Güter des Frauenmünsters wieder an und baten um Nachlaß des im Kriege ihnen zugefügten Schadens. Uns will scheinen, diese Urkunde sei vielmehr ein Belege für die Rechtlichkeit des Herrn Wernhers von Attinghausen und der Landleute von Uri, als das Gegentheil.

Es wollte auch Landammann Wernher von Attinghausen Ritter für die Gewaltthätigkeiten verantwortlich gemacht werden, welche

---

[1]) Gilt Note 1 auf Seite 62. (Die Redaction.)

die Urner in Surenen gegen die Engelberger verübt haben. Man begründete den Vorwurf darauf, daß Herr Wernher von Attinghausen den Urnern den Rath ertheilt habe, dasjenige Vieh der Engelberger, welches die Gränzen überschritten und auf Urnerboden käme, wegzunehmen und nach Uri zu bringen [1]). Abgesehen davon, daß die Erzählung der Gewaltthätigkeiten nur aus einer parteiischen Feder, (der Engelbergerchronik) geflossen ist, so ist der Rath des Landammanns sowohl im gemeinen Rechte, als in den uralten Satzungen des Landes Uri gegründet. Vieh, welches auf das Eigenthum eines Andern kommt, darf festgehalten werden. Der Eigenthümer kann es nur gegen Entschädigung wieder heimführen. Wenn die Landleute von Uri diesen Rath befolgten, so thaten sie, was überall Rechtens ist, und ihr Landammann bewies, daß er kein Freund von Gewaltthätigkeiten sei, wie sie auf der Alp von Surenen vorgekommen.

Endlich machte man noch Aufhebens damit, daß ein Wernher von Attinghausen unterm 30. Heumonat 1299, um sich von einer drückenden Schuldenlast zu befreien, mit Zustimmung seiner Frau mehrere ihr als Leibgeding zugeschriebenen Güter verkaufte. Es ist kaum der Mühe werth, darüber ein Wort zu verlieren. Es nimmt und gibt dieses der Ehre der Familie von Attinghausen nichts. Welche Adelsfamilie hat nicht Aehnliches erfahren? Und konnten die Kaiser Ludwig und Karl dem Jungherrn Johannes von Attinghausen nicht 500, 600 oder 200 Mark Silber für geleistete Dienste zahlen und mußten ihm den Zoll von Flülen, ein Hoheitsrecht, dafür abtreten, wie kann man noch ein Befremden über die Veräußerung von einigen Gütern von Seite eines Privatmanns (Wernher von Attinghausen) äußern?

Doch wir gelangen zu dem Hauptangriffe, welchen der Verfasser im Geschichtsfreunde (Bd. XVII) gegen die Edeln von Attinghausen, namentlich gegen Jungherrn Landammann Johannes von Attinghausen gemacht. Gegen diesen stieß dem Verfasser der Gedanke auf: „der edle Junker möchte gar oft allzu gewaltthätig ge„schaltet haben, und nicht so ganz rein in seinem Innern bestan„den sein.“ Ferner kömmt es dem Verfasser im Geschichtsfreunde so vor „als sähe ich im Geiste, wie der Blick des Zwingherrn Jo-

[1]) Gilt Note 1. auf Seite 62. (Die Redaction.)

„hannes von Attinghausen (denn das war er für die Urner in „einem gewissen Sinne) bald das Thal, bald die Leute von der „bedeutenden Höhe beherrschte, bald Leib und Gewissen hinter den „starken Steinmassen und eisernen Riegeln verschanzte. Und doch „will die bisherige Geschichtschreibung nichts von solchen Gewalti„gen in den eigenen Landen zu erzählen wissen, welche da die „Bauern so trefflich unter dem Daumen zu halten verstanden u. s. w.“ (Geschichtsfreund Bd. XVII 148, 150.) Diese mehr einem Romantiker, als einem urkundlichen Geschichtsforscher angemessenen Stellen und Urtheile stellt der Verfasser auf die Urkunden vom 1. Augstmonat 1360 und 19. Brachmonat 1365, durch welche Ursula von Sumpellen und deren Erben von Rudenz den Landleuten von Uri den Zoll schenken und als Grund dieser Vergabung anführen, damit die Landleute von Uri dem Jungherrn Landammann Johanns von Attinghausen vergeben und vergessen möchten, wenn er sie etwa des Zolles wegen beschädiget hätte. Aus der Einschaltung dieses Beweggrundes schließt der Verfasser im Geschichtsfreunde auf die Gewaltthätigkeit des Herrn Johannes von Attinghausen. Der Schluß scheint uns sehr gewagt. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Landleute von Uri es lieber gesehen hätten, daß die Kaiser Ludwig und Karl die Zollrechte in Flülen ihnen verliehen hätten. Sie mochten darum den Herrn Johannes von Attinghausen beneidet, vielleicht auch im Besitze seines Rechtes beschwert haben.

Von daher erklären sich wohl die wiederholten kaiserlichen Drohungen „mit der Ungnade des Kaisers und des Reiches“, welche beide Kaiser in ihren Zollverleihungsurkunden gegen die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden aussprachen, falls sie den Herrn Johannes von Attinghausen im Genusse ihrer Rechte stören würden. Nach dem Tode desselben mochten die Landleute von Uri, da er ohne Leibeserben verschieden war, wohl in seine Schwester, die einzige Erbin gedrungen sein, ihnen den Zoll abzutreten, da sie außer Landes verheirathet war. Sie gehorchte dem Andringen um so mehr, weil Landammann und Landleute ihre Erbrechte, die wie scheint streitig waren, anerkannten und sie in den Besitz aller Rechte und Güter des verstorbenen Bruders einsetzten und ihr versprachen, sie hierin zu schützen. Ihr Ehemann Johannes von Sumpellen (Simpeln) muß ein Walliser gewesen sein und gerade deßwegen mochte man die Aushingabe des reichen Erblasses bestritten

haben. Die Landleute von Uri, welche schon den verstorbenen Landammann ungern im Besitze des Zolles gesehen, würden denselben noch weit weniger einer in ein anderes Land verheiratheten Schwester gegönnt haben. Diese fand es für gerathener, das reiche Erbe des Bruders anzutreten und zu genießen, als den verhaßten Zoll beizubehalten. Ganz im gleichen Verhältnisse standen und nach gleichen Beweggründen handelten die Erben der kinderlosen Ursula von Sumpellen, die Herren von Rudenz aus Unterwalden. Daß sowohl die erstern, als auch die letztern ihren Vergabungsurkunden den Wunsch einschalteten, die Landleute von Uri möchten ihrem Bruder und Oheim verzeihen und vergessen, wenn er sie des Zolles wegen geschädiget hätte, ist nichts Anderes als ein Ausfluß ihrer Pietät und ein Satz, welcher in tausend Vergabungen vorkömmt, ohne zu einem Schlusse widerrechtlichen oder gewaltthätigen Handelns von Seite dessen zu berechtigen, für dessen Andenken die Vergabung erfolgte. Daß Jungherr Johannes von Attinghausen von der Kaiserin Margaretha angegangen wird, 400 Gulden zu zahlen, scheint uns nur ein Beweis, daß die Kaiserin sich in etwas eingemischt habe, was sie nichts anging und zwar um so weniger, da ihr Herr und Kaiser dem Herrn von Attinghausen größere Summen schuldete und jene 400 Gulden nicht forderte, auch mit ihm sich über Alles abgefunden hatte, was er früher ohne des Kaisers Willen bezogen. Aus allen diesen aus dem klaren Inhalte der Urkunden, ohne Zwang, abgeleiteten Gründen müssen wir die Urtheile des Verfassers im Geschichtsfreunde als vermessen ansehen und dürfen es jedem unparteiischen Ausleger anheimstellen, ob dieselben einen andern Namen verdienen. Verwundern muß man sich, daß dem Jungherrn Johannes von Attinghausen nicht auch seine Anhänglichkeit an Kaiser Ludwig den Bayer, welche ihm wie den Landleuten von Uri den Bann zugezogen hat, zum Vorwurfe gemacht wird. — Eine ganze lange Reihe von Urkunden, welche der Kritiker im Geschichtsfreunde nicht beherziget, leistet den Beweis, daß Jungherr Johannes von Attinghausen, welcher vom Jahr 1331 bis zum Jahr 1353 Landammann von Uri gewesen, ein ausgezeichneter Mann von Reichthum, Weisheit, Ansehen und allgemeinem Zutrauen gewesen, daß er sowohl in Privat- als öffentlichen Geschäften eine große Wirksamkeit ausgeübt, daß er die verwickeltsten Angelegenheiten in Minne beigelegt habe. Viel eher als den Namen

eines Zwingherrn verdient er den Namen eines Vaters des Vaterlandes und eines Friedensstifters. Wir verweisen auf die Urkunden von den Jahren 1331, 1338, 1339, 1340, 1348 und 1350.

Der Verfasser im Geschichtsfreunde (Bd. XVII, 150) will zuletzt gar dem ganzen Geschlechte der Attinghausen Eines anhängen. Wir aber halten dafür, das Land Uri könne sich mit Recht dieser edeln Familie rühmen. Die Urkunden haben bewiesen, daß dieselbe in und außer dem Lande in hohem Ansehen gestanden; daß sie dem Lande vortreffliche Vorsteher, den Kirchen und Klöstern fromme Stifter und Gutthäter geliefert habe. Das Streben der Edeln von Attinghausen ging dahin, die Rechte und Freiheiten des Landes zu befestigen, zwischen Uri und den Nachbarn Eintracht und Freundschaft zu stiften; die Macht derselben durch Bündnisse zu erweitern. Sie wurden in den wichtigsten und verwickeltsten Angelegenheiten als Zeugen, als Richter, als Obmänner beigezogen. Wir sehen sogar in einer Urkunde das Unerhörte, daß zwei Brüder Herren von Attinghausen in einem Streite nicht bloß Zeugen, sondern beide Schiedsrichter gewesen. Und der vielhundertjährige Streit zwischen den Landleuten von Schwyz und dem Kloster Einsiedeln wurde dem Abte Thüring von Attinghausen, einem gewesenen von den Schwyzern früher gefangenen Mönche von Einsiedeln zum alleinigen Entscheide übertragen. Muß dieses nicht eine wahre Ehrfurcht für den erhabenen Charakter eines Edeln von Attinghausen einflößen?

Mehreres zu sagen scheint uns überflüssig, wir glauben die urnersche Abstammung der Edeln von Attinghausen, die Tadellosigkeit des Jungherrn Johanns von Attinghausen und das Ansehen des ganzen Geschlechtes dieser Edeln urkundlich bewiesen zu haben.

Ohne der freien Forschung, um welche es sich hier gar nicht handelt, auch nur im mindesten zu nahe treten zu wollen, sprechen wir hier den lebhaften Wunsch aus, es möge der historische Verein der fünf Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug einer Richtung fremd bleiben und entgegen arbeiten, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die erste politische Geschichte der Urkantone zu verdunkeln, die Denkmähler, welche die Pietät der Väter gestiftet, ihres geschichtlichen Werthes zu entkleiden; der Handlungsweise, den politischen Einrichtungen und Verbindungen einfacher, biederer und gerechter Landleute verbrecherische Absichten und Zwecke

unterzuschieben. Wir haben von der freien Forschung einen andern Begriff. Nicht nur schließt dieselbe alle Willkürlichkeit der Urtheile über Thatsachen, welche beurkundet sind, aus; sondern sie schließt sich auch an den fortlaufenden Strom der Tradition an. Sie sucht das Leben und die Geschichtsquellen eines Volks nicht bloß in den Urkunden, sondern auch im Charakter, in den Anschauungen, Sitten, und Gewohnheiten desselben. Wir können darum nicht zugeben, daß der Geist der Verneinung, unter dem Aushängeschilde freier Forschung, sich in den Arbeiten des Vereines geltend mache. Wir wollen jene Richtung, wie sie sich auch in unsern Geschichtsfreund einzuschleichen droht und namentlich in das letzte Heft desselben sich eingedrängt hat, ein für allemal entfernt wissen und verwahren uns feierlich dagegen. Wollte unserm vaterländischen Gefühle, unserer historischen Anschauung und unserer Verehrung der Vorzeit nicht volle Rechnung getragen werden, so sähen wir uns genöthiget, die Gemeinschaft, welche wir mit Freude eingegangen und mit Liebe gepflegt haben, unserseits aufzukünden. Gott möge es verhüten!